

Erscheint  
Dienstag und  
Freitag. Zu  
beziehen durch  
alle Postanstal-  
ten. Preis pro  
Quart. 10 Ngr.

# Weißeritz-Beitung.

Inserate  
werden mit  
8 Pf. für die  
Zeile berechnet  
u. in allen Ex-  
peditionen an-  
genommen.

Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Sebne in Dippoldiswalde.

Für die rührenden Beweise liebevoller Theilnahme an meinem tiefen Schmerz, die ich fortwährend von Dresden und vielen Orten und Vereinen des Landes empfangen, danke ich herzlich; sie thun meinem Herzen, zumal die mit ihnen verbundenen Aeußerungen treuer Liebe zu meinem theuern Gemahl, sehr wohl und werden mir stets unvergesslich sein. Meine Gebete für des Landes Wohl bleiben dem geliebten Sachsen. **Wachwitz, den 26. August 1854. Marie.**

Seine Majestät der König haben mit Zustimmung Ihrer Majestät der Königin Marie befohlen, den nachstehenden Eingang des im Nachlasse des höchstseligen Königs Friedrich August vorgesundenen, von Allerhöchstdemselben eigenhändig abgefaßten Testaments vom 4. April dieses Jahres zu veröffentlichen, in welchem sich der hohe, wahrhaft edle und christliche Sinn und die reinste Humanität des Verklärten, so wie Seine innige Liebe zu Seinem Volke, in einer Weise ausspricht, die gewiß in den Augen eines jeden Sachsen Thränen der innigsten Rührung hervorrufen:

„Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit.“

„Vor Allem danke ich meiner geliebten Frau für ihre treue Liebe, womit sie mein Leben verschönert, mir die trüben Tage erheitert und mir die glücklichsten Stunden bereitet, die ich in diesem Leben genossen.“

„Eben so danke ich meinen lieben Geschwistern, Schwägerinnen, Schwager, Nissen und Nichten und anderen Verwandten, für die mir fortwährend bewiesene Liebe.“

„Auch allen meinen treuen Dienern, besonders meinen Ministern, die mir so treu beigegeben, und denen, die mir im Leben näher standen, für die vielfach mir bewiesene Anhänglichkeit.“

„Ich nehme von ihnen Allen den herzlichsten Abschied; möge Gott ihnen das vergelten, was sie mir gethan, und mögen sie mir Alles verzeihen, womit ich sie vielleicht je gekränkt.“

„Allen meinen Unterthanen, meinen Sachsen, die ich treu geliebt, sende ich meinen Abschiedsgruß; mögen sie meiner in Liebe gedenken!“

„Ich empfehle sie, meine hinterlassenen Kinder, der Fürsorge meines Nachfolgers.“

„Allen denen, die mich im Leben betrübet und gekränkt, verzeihe ich von ganzem Herzen.“

„Möge Gott denen verzeihen, die es absichtlich gethan, und möge er ihre Herzen lenken, daß sie einsehen ihre Schuld.“

2c. 2c. 2c.

## Ministerium des Königlichen Hauses.

### Der Gesetzentwurf über die neue Gerichts-Organisation.

Die „D. Allg. Ztg.“ bringt in ihrer Nr. 199 einen Auszug aus dem, vor Kurzem den ständischen Zwischen-Deputationen vorgelegten Gesetzentwurfe, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betr. Hiernach sind der wesentlichen Bestimmungen desselben folgende: Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit jeder Art soll auf den Staat übergehen. Die ordentlichen Gerichte zerfallen in Gerichtsämter, die für Untersuchung und Aburtheilung der ihnen zugewiesenen Verbrechen und Vergehungen, sowie für die streitige und nichtstreitige Rechtspflege zuständig sind, und in die Bezirksgerichte, vor welche die Strafrechtspflege in dem durch die Strafproceßordnung und sonst durch Gesetze festgestellten Maße gehört. Die Zuständigkeit der zeitlichen Gerichtsbehörden erster Instanz in ihrer Eigenschaft als obrigkeitliche und Verwaltungsbehörden, mit Einschluß der Strafgewalt in Polizei- und Verwaltungsstrafsachen, nicht minder in ihrer Eigenschaft als weltliche Coinspectoren in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen geht auf die Gerichtsämter über, und zwar bildet der Sprengel jeden Gerichtsamtes einen Verwaltungsbezirk; in diesem fungirt, mit Ausschluß jedoch der Städte,

in welchen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, das Gerichtsamt als Verwaltungsobrigkeit. Eine collegiale Beschlußnahme und Entscheidung findet in den vor das Gerichtsamt gehörigen Geschäften nicht statt; dagegen beschließt das Bezirksgericht bei der Hauptverhandlung, desgleichen bei Einsprüchen gegen Erkenntnisse eines Gerichtsamtes in Versammlungen von fünf, außerdem aber in der Regel in Versammlungen von drei Richtern. In Dresden und Leipzig haben die Bezirksgerichte gleichzeitig die Zuständigkeit eines Gerichtsamtes, in Leipzig überdies bildet eine Abtheilung des Bezirksgerichts, aus zwei Mitgliedern bestehend, unter Zuziehung von Besitzern aus dem Handelsstande, das Handelsgericht. Die Verwaltung der Polizei geschieht überall im Auftrage der Staatsregierung, und zwar, insoweit nicht für einzelne politische Geschäftszweige besondere Organe bestellt sind, durch die Stadträthe und Gerichtsämter, durch jede dieser Behörden innerhalb ihres ordentlichen Verwaltungssprengels. Für die örtliche Verwaltung in den aus den Sprengeln der Gerichtsämter sich bildenden Verwaltungsbezirken zerfällt jeder der letztern in eine Anzahl von Friedensbezirken, denen ein Friedensrichter vorsteht. Der Friedensrichter ist als obrigkeitliche Person dem Gerichtsamte für den ganzen Bereich seiner polizeilichen und gemeindeobrigkeitlichen Amtstätigkeit zur Seite gestellt und dazu berufen, bei